rheinstud

11.06.2025

1. Krankmeldungen bei Prüfungsleistungen

Gemäß den jeweils gültigen Prüfungsordnungen / Prüfungsregelungen kann ein Prüfling durch Krankheit an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert sein.

Ab dem 01.08.2025 gilt für Prüfungsleistungen jeder Art folgende Vorgabe:

- Das einfache ärztliche Attest ist nicht ausreichend.
- Der Prüfling muss zwingend eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (PU) gem. Anlage unverzüglich vorlegen.

Die Bescheinigung muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem es zumutbarer Weise hätte erwartet werden können (OVG NRW, Urteil vom 21.02.2017 - 14 A 2071/16). Der Prüfling muss daher im Regelfall spätestens am Tag der Prüfungsleistung ärztlich vorstellig werden.

Die Abgabe kann via E-Mail erfolgen.

Die letztendliche Entscheidung darüber, ob eine Prüfungsfähigkeit im Rechtssinne vorliegt und ob ein Rücktritt gewährt wird, obliegt der Prüfungsbehörde (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996 - 6 B 17.96).

Der o.g. Rücktritt von der Prüfung muss zudem durch den Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr am Prüfungstag erklärt werden. Weitere Regelungen im Sinne der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Prüfungsleistungen, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Berücksichtigung nicht erscheint werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)" bewertet.

Für Lehrgangsklausuren ist die Vorlage eines einfachen ärztlichen Attests ausreichend.

Stürz

Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
Konrad-Adenauer-Str. 13
50996 Köln (Rodenkirchen)

Tel. 0221 / 937 66 – 3
Fax 0221 / 937 66 – 50
www.rheinstud.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln

IBAN
DE19370502990000005018
BIC
COKSDE33